

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantwortl. Redakteur:
Karl H o n a y

311.
Zweite Ausgabe.

Wien, Freitag, den 1. Oktober 1926.

Ein Eberthof in Wien. Die Gemeinde hat in Fünfhaus auf dem Mattisplatz eine mehr als zweihundert Wohnungen umfassende Häusergruppe geschaffen, die in den nächsten Tagen bezogen wird. Es ist dies eine der schönsten städtischen Wohnhausanlagen mit einem grossen parkähnlichen Charakter tragenden Gartenhof, der gegen die Hütteldorferstrasse zu offen ist. Die Pläne für diese Wohnhausgruppe stammen von den Architekten Mittag und Hauschka. Die Anlage wird nach dem verstorbenen Präsidenten des Deutschen Reiches Eberthof benannt werden.

Internationale Städtebauausstellung. Die Ausstellung, die im Künstlerhaus untergebracht ist, wird am Sonntag um 5 Uhr nachmittag geschlossen.

Die Durchführung des neuen Kinogesetzes. Infolge des Einspruches der Bundesregierung musste der Gesetzesbeschluss, mit dem ein Wiener Kinogesetz erlassen wurde, wiederholt werden. Dies war wegen der Gemeinderatsferien erst am 10. September möglich. Schon am 11. September wurde das Gesetz veröffentlicht. Da nun nach diesem Gesetz die im Betrieb befindlichen polizeilichen Kinolizenzen nur bis 30. September gültig waren, musste bis zu diesem Tag mit der Neuverleihung der Konzessionen vorgegangen werden. Es stand also für die Einbringung der Ansuchen und ihre Ueberprüfung nur eine Frist von nicht einmal drei Wochen zur Verfügung. Dabei muss bemerkt werden, dass für einen Kinobetrieb oft mehrere Ansuchen eingebracht wurden, diese Ansuchen nicht gleichzeitig überreicht wurden, so dass die endgültige Entscheidung erst in den allerletzten Septembertagen getroffen werden konnte. In dieser kurzen Zeit konnte eine genaue Ueberprüfung der bei den einzelnen Kinos bestehenden, oft sehr verwickelten Besitzverhältnisse nicht durchgeführt werden. Es wurde daher die Gültigkeitsdauer der neuen Konzessionen vorläufig mit 30. Juni 1927 begrenzt.

Die Besitzverhältnisse bei den einzelnen Kinos sind insbesondere deshalb einzigartige, weil bisher die Lizenzen nicht nur an die Personen verliehen worden sind, die das Kino wirklich führen, sondern in zahlreichen Fällen an humanitäre Vereine, Einzelpersonen, insbesondere einzelnen Invaliden, die jemand suchen mussten, der den Kinobetrieb begründete und auch führte, also die Konzession erst nutzbar machte. Diese Personen stellten für das Kino das Lokal, die Einrichtung und die Betriebsmittel bei und waren auch für den Betrieb verantwortlich. Es sind also zweierlei Arten von Kinobetrieben vorhanden. Bei ersteren besitzen die tatsächlich das Kino Betreibenden auch die Lizenz, bei den anderen besitzt die Lizenz ein Verein oder eine Einzelperson, während der Betrieb des Kinos von jemand anderem geführt wird. Der Zweck dieser Verleihung von Konzessionen an Vereine war, diesen Vereinen durch die Rente, die sie von den das Kino Betreibenden erhielten, Einnahmen für ihre humanitären Zwecke zu verschaffen.

Gleichgültig, ob man der Meinung ist, dass diese Art der Belastung der Kinobetriebe für einzelne humanitäre Zwecke richtig ist, oder ob die Heranziehung eines Teiles des Ertrages der Kinobetriebe für humanitäre Zwecke besser durch eine Besteuerung geschähe, muss der gegenwärtige Zustand als unbefriedigend angesehen werden. Wird doch diese Last nur jenen Kinos auferlegt, die die Konzession nicht selbst betreiben, während die anderen Betriebe von dieser Last befreit sind. Sicherlich wäre eine Beseitigung dieser Ungleichheit wünschenswert. Dies hätte aber eine sehr eingehende Ueberprüfung aller Verhältnisse erfordert. Das war aber in der

kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Der Magistrat hat jedoch schon jetzt eine zweckmässigere Regelung vorgenommen. Er hat in allen Fällen, in denen bisher Einzelpersonen nur die Lizenz und damit ein Renteneinkommen hatten, die Konzession nicht mehr diesen Einzelpersonen verliehen. Da es sich in der überwiegenden Anzahl dieser Fälle um einzelne Invalide handelte, so wurden diese Konzessionen der grössten Invalidenorganisation Wiens, dem Landesverband Wien des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen Oesterreichs verliehen. In den Fällen, in denen humanitäre Vereine Lizenzinhaber waren, konnte dieser Besitz nicht als Rechtstitel für die Verleihung einer Konzession anerkannt werden, sondern es musste unter den verschiedenen sich bewerbenden Vereinen die Auswahl getroffen werden. Dabei entschied die Würdigkeit und die Leistung des Vereines. So erhielten diesmal mehrere Vereine, die bisher Lizenzen hatten, jetzt keine Konzession, weil der Magistrat anderen Vereinen, die bisher keine Lizenzen erlangen konnten, die grössere Rücksichtswürdigkeit zubilligen musste. Es sind aber nur wenige Fälle. Im allgemeinen wurden die Konzessionen den bisherigen Inhabern der Lizenzen verliehen. Es haben für die 170 Wiener Kinobetriebe 230 physische und juristische Personen angesucht. Von den zu verleihenden 170 Konzessionen wurde in 154 Fällen der bisherige Lizenzinhaber berücksichtigt. Darunter befinden sich folgende Vereine und Anstalten: Bürgervereinigung der Stadt Wien, Erster österreichischer Schul- und Reformverein, Arbeiterheim Favoriten, Volksbildungshaus Urania, Reichsverband intellektueller Kriegsbeschädigter, Verein Volkshalle XXI. Bezirk, Verein "Iris", Landesverband Wien des Zentralverbandes der Kriegsinvaliden, Ortsgruppe VII, X, XII und XIV, Verein Volkshalle X. Bezirk, Landesverein vom Roten Kreuz in Wien, Konvent der Barmherzigen Brüder, Arbeiterheim Karl Marx, Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft, Arbeiterheim Forstsdorf, Weihnachtsbescherungs- und Ferienkolonnenverein von Bediensteten der österreichischen Bundesbahnen, Verein Eisenbahnerheim, Pestalozziverein, Verein Heimat, Kongregation für die christlichen Arbeiter vom Heiligen Josef Kalasant, Verein zur Errichtung und Erhaltung eines Volkjugendheimes in Währing, Gesellschaft des göttlichen Weillandes, Arbeiterheim Ottakring, Wiener Volksbildungsverein.

Nur in folgenden Fällen wurde ein humanitärer Verein gegen einen anderen ausgetauscht. Es erhielten die Konzession anstatt der bisherigen Lizenzinhaber die Oesterreichische Gartenbaugesellschaft (bisher Gesellschaft vom Oesterreichischen Silbernen Kreuz), der Landesverband Wien des Zentralverbandes der Kriegsinvaliden (bisher Oesterreichische Gesellschaft vom Goldenen Kreuz), der Verein zur Erhaltung und Errichtung der Ersten Wiener Suppen- und Teeanstalt (bisher Verein Tagesheimstätten für Kriegswaisen und Kinder), der Verband der Blindenvereine Oesterreichs (bisher "Stafa"), und der Zentralkrippenverein (bisher Hilfsverein für Lungenkranke).

